

Polizei Berlin

Justizariat



Polizei Berlin • 12069 Berlin (Postanschrift)

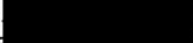
Frau



GeschZ. (bei Antwort bitte angeben)
PPr Just 43

Dienstgebäude: Berlin- Tempelhof
Platz der Luftbrücke 6, 12101 Berlin

Tel.: Durchwahl
Vermittlung
Quer

E-@polizei.berlin.de
(E-Mail nicht für Dokumente mit
elektronischer Signatur verwenden)


www.polizei.berlin.de
www.110prozent.berlin

Datum 6. Februar 2026

Ihre Anfrage nach dem Informationsfreiheitsgesetz (IFG)

Erfassung psychischer Erkrankungen

Ihre E-Mail vom 5. Februar 2026

Sehr geehrte Frau 

Ihre Anfrage vom 5. Februar 2026 ist hier eingegangen und wird unter dem Aktenzeichen PPr Just 43 IFG 20.26 bearbeitet.

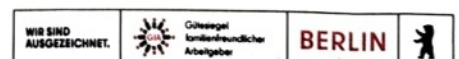
Im Rahmen der Bearbeitung nach dem IFG erfolgt grundsätzlich keine inhaltliche Bewertung oder Stellungnahme.

Ergänzend mache ich darauf aufmerksam, dass gemäß § 16 IFG in Verbindung des Gesetzes über Gebühren und Beiträge (GebBtrG), der Verwaltungsgebührenordnung (VGebO) und der Tarifstelle 1004 a) Nr. 2 bis Nr. 4 bzw. b) nach Nr. 1 bis Nr. 3 des Gebührenverzeichnisses in der Anlage zu § 1 VGebO, eine Auskunftserteilung nach dem IFG gebührenpflichtig ist. Die Höhe der Gebühren richtet sich nach dem tatsächlich entstehenden Verwaltungsaufwand. Der gesetzliche Rahmen ist bis zu einer Höhe von 500,00 Euro möglich. Über die Höhe erhalten Sie jedoch rechtzeitig ein gesondertes Schreiben. Bis zur Erteilung des rechtmittelfähigen Bescheides haben Sie die Möglichkeit Ihren Antrag ohne Angabe von Gründen zurückzuziehen.

Verkehrsverbindungen:
U-Bahnhof „Platz der Luftbrücke“
Bus 104, 248

Zahlungen bitte bargeldlos nur
an die Landeshauptkasse Berlin
10179 Berlin
IBAN: DE12 1001 0010 0000 1371 06
BIC: PBNKDEFFXXX

Geldinstitut
Postbank Berlin



Aufgrund der Vielzahl von Anträgen nach dem IFG wird die Beantwortung Ihrer Anfrage noch etwas Zeit in Anspruch nehmen. Ich bitte um Ihr Verständnis von Nachfragen abzusehen.

Ich weise zudem darauf hin, dass keine Pflicht nach dem Informationsfreiheitsrecht besteht, erst anlässlich eines Antrags Informationen bzw. Dokumente zu generieren (keine sog. Informationsbeschaffungspflicht von Behörden, vgl. Bundesverwaltungsgericht, BVerwG, Urteil vom 27. November 2014, 7 C 20.12).

Mit freundlichen Grüßen

